

BEAMTE?? Ja oder Nein?!

Berufung in das Beamtenverhältnis

Bundesbeamtengesetz (BBG) – § 7 – Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. *Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit*
 - a) *eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder*
 - b) *eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder*
 - c) *eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,*
besitzt,
2. *die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und*
3. *die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.*

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn

1. *für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder*
2. *bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.*

Hier sind 2 sehr wichtige Punkte aufgeführt, die Personen müssen also ihre Abstammung nach Art. 116 Grundgesetz nachweisen und für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen.

Eine Abstammung nach Art. 116 Grundgesetz nachzuweisen ist schon mal sehr schwierig.

Für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten geht in der BRiD nicht, da die BRiD nach wie vor von der Alliierten Streitmächte besetzt ist!

Gerichtsentscheidung

Nun gibt es aber eine Gerichtsentscheidung vom Bundesverfassungsgericht!

Gerichtsentscheidung vom 17.12.1953 – Beamtenverhältnisse

BVerfG, 17.12.1953 – 1 BvR 147/52

Unter Punkt 2 der Leitsätze steht eindeutig: **Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.**

Link zum Urteil: <https://opiniojuris.de/entscheidung/805>

Wortmarke

Es kommt noch besser.

Der Begriff „Polizei“ ist eine **eingetragene Wort-Bildmarke**.

Inhaber: Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, 80539 München, DE

Das Bundesland Bayern hat dem Bund und den anderen Bundesländern ein unentgeltliches Nutzungsrecht für die Marke: „Polizei“ eingeräumt.

Siehe selbst in der Registerauskunft:

<https://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/register/300942311/DE>

Daher kann es sich nicht um ein Amt handeln und somit handelt es also um eine Firma bzw. Konzern.

Video: Nachgefragt bei der Wortmarke POLIZEI, Firma Land Brandenburg

<https://invidio.us/watch?v=CFAcB1maYRM>

Demnach sind es Mitarbeiter einer Firma bzw. eines Konzerns, der den Namen Polizei trägt und deren registrierter Sitz im Bundesland Bayern ist.

Amtsausweis

Fragt nach einem Amtsausweis! Sie werden ihn Euch nicht zeigen, weil es keine Beamten gibt! Sie werden einen „Dienstausweis“ bzw. eine „Marke“ zeigen wollen.

Ohne Amtsausweis dürfen keine hoheitlichen Amtshandlungen durchgeführt werden!

Quizfrage

Warum also können die Beamten keinen Amtsausweis vorzeigen?

WEIL ES KEINE BEAMTEN MEHR GIBT! - Siehe Gerichtsentscheidung vom Bundesverfassungsgericht vom 17.12.1953, Leitsatz Punkt 2: **Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.**

Abkürzungen

BBG: Bundesbeamtengesetz

BRiD: BRD-GmbH ist ein reichsideologischer Term, mit dem die Szene ausdrücken möchte, dass die Bundesrepublik Deutschland kein Staat, sondern eine GmbH, also eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sei. Neben "BRD-GmbH" kursieren noch weitere Bezeichnungen mit semantischer Pseudosubstanz:

- BRiD (Bundesrepublik in Deutschland)
- BRvD (Bundesrepublik von Deutschland)
- OMF-BRD (Organisation einer Modalität der Fremdherrschaft)

BVerfG: Bundesverfassungsgericht

GG: Grundgesetz

Quellen, Links

- Beamtenstatusgesetz, § 7 – Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses
<https://dejure.org/gesetze/BeamStG/7.html>
- Berufung in das Beamtenverhältnis – Wikipedia
[https://de.wikipedia.org/wiki/Beamtenrecht_\(Deutschland\)#Berufung_in_das_Beamtenverh%C3%A4ltnis](https://de.wikipedia.org/wiki/Beamtenrecht_(Deutschland)#Berufung_in_das_Beamtenverh%C3%A4ltnis)
- Bundesbeamtengesetz (BBG)
<http://www.beamtengesetz.de/>
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Art 116
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_116.html
- Registerauskunft
<https://register.dpma.de/DPMAREgister/marke/register/300942311/DE>

ALLE aufgeführten Links könnten im Nachhinein auch geändert worden sein!